

# **Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Heigenbrücken**

Die Gemeinde Heigenbrücken erläßt aufgrund Art. 28 Abs. 1-4 BayFwG und Art. 2 und 8 KAG folgende

## **Satzung:**

### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

1. Die Gemeinde Heigenbrücken erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:
  - a) Einsätze
  - b) Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
  - c) Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistungen notwendigen Umfang zum Zeitpunkt der Alarmierung abgerechnet.

2. Die Gemeinde Heigenbrücken erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
  - a) Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören,
  - b) Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

3. Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
4. Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2 Schuldner**

1. Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
2. Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
3. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 9.10.2000 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 9.9.1998 außer Kraft.

Heigenbrücken, den 5.10.2000

**Wüst**

1. Bürgermeister